

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND  
DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES (FMAG)  
SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE  
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	<b>2. Oktober 2024</b>
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 125/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
2. Fragen zu einzelnen Artikeln .....	6
2.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes .....	6
2.2 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes .....	14
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>17</b>
1.1 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	17
1.2 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes...	24
1.3 Gesetz über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes.....	27
1.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.....	30
1.5 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes...	33
1.6 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes .....	35
1.7 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes .....	38

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Am 2. Oktober 2024 hat der Landtag die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze in erster Lesung beraten (Bericht und Antrag Nr. 92/2024). Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und wurde einhellig beschlossen.*

*Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie vom zuständigen Regierungsmitglied nicht bereits während der Debatte beantwortet wurden.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK)

Verwaltungsgerichtshof (VGH)

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft (STA)

Vaduz, 05. November 2024

LNR 2024-1672

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze (BuA Nr. 92/2024) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

In der Sitzung vom 2. Oktober 2024 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 92/2024 betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlagen war unbestritten und wurde mit 25 Stimmen einhellig beschlossen.

Soweit die von einzelnen Landtagsabgeordneten aufgeworfenen Fragen seitens der Regierung nicht schon anlässlich der ersten Lesung beantwortet wurden, erfolgt dies im Folgenden.

Ebenfalls bereits in der Landtagssitzung wurde seitens des zuständigen Regierungsmitglieds informiert, dass die im BuA Nr. 92/2024 vorgeschlagenen Nebenvorlagen (siehe Seite 95 und 96, Vorlagen 1.8 und 1.9) betreffend die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes und die Abänderung des E-Geldgesetzes aufgrund des geänderten Zeitplans für die grundlegende Abänderung dieser beiden Gesetze<sup>1</sup> nicht mehr notwendig sind. Die Nebenvorlagen zur Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes und Abänderung des E-Geldgesetzes wurden daher aus der gegenständlichen Stellungnahme gestrichen.

## **2. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

### **2.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

#### **Zu Art. 25b**

Mit Verweis auf die auf Seite 42 und 43 im Bericht und Antrag Nr. 92/2024 dargelegte EWR-rechtliche Verpflichtung erkundigte sich ein Abgeordneter, ob es in Deutschland und Österreich gleiche Bestimmungen bzw. «Einschränkungen» bezüglich des Berufsausübungsverbots gebe.

*Im Bericht und Antrag (BuA Nr. 92/2024) wurde auf diese Fragestellung eingegangen und ausgeführt, dass es in Deutschland und Österreich keine vergleichbar umfassende Bestimmung zum Berufsausübungsverbot gibt. In den genannten Ländern werden die Berufsausübungsverbote in den jeweiligen Spezialgesetzen, auf Grundlage der jeweiligen EWR-Rechtsakte umgesetzt. In Deutschland sind Berufsausübungsverbote oder Tätigkeitsverbote beispielsweise in § 36 und 36a Kreditwesengesetz (KWG), § 20 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), § 40 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), § 22 und 23 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) oder § 87 Abs. 6 Wertpapierdienstleistungsgesetz (WpHG) geregelt. In Österreich finden sich*

---

<sup>1</sup> 1. Lesung für die Landtagssitzung im Dezember 2024 vorgesehen.

*diese Verbotsbestimmungen beispielsweise in § 93 Abs. 2 Ziff. 20 und § 153 Abs. 1 Ziff. 10 BörseG 2018, § 70 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 4b Nr. 2 Bankwesengesetz (BWG) oder § 56 Abs. 2 Ziff. 7 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG). Dies war bisher auch die Praxis in Liechtenstein. Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, soll in Liechtenstein zur vollständigen Umsetzung von EWR-Recht im FMAG eine generelle Bestimmung für ein Berufsausübungsverbot eingeführt werden. Dies ist unter anderem erforderlich, da sich in Liechtenstein herausgestellt hat, dass die Bestimmung nur bei einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem von der FMA beaufsichtigten Finanzintermediär angewendet werden kann, was wiederum nicht dem Ziel eines (auch vom EWR-Recht normierten) Berufsausübungsverbots entspricht. Durch die Integration des Berufsausübungsverbots in das FMAG wird der FMA die Möglichkeit gegeben, ein Berufsausübungsverbot zu verhängen, ohne die Einschränkung der Notwendigkeit, bei einem Unternehmen tätig zu sein, welches unter der Aufsicht der FMA steht. In den Spezialgesetzen wird dieses Berufsausübungsverbot sodann ergänzt, sofern dies EWR-rechtlich notwendig ist.*

#### **Zu Art. 27**

Ein Abgeordneter verwies auf die vom Liechtensteinischen Bankenverband (LBV) in seiner Stellungnahme angeführten Beispiele, die von einer Mitteilungspflicht umfasst wären (siehe BuA Nr. 92/2024, Seite 46, fahrlässige Körperverletzung in Folge eines Verkehrsunfalls, Teilnahme an Schlägerei, noch nicht nachgewiesene üble Nachrede oder Verleumdung) und bat darum, auf die zweite Lesung nochmals zu den Gründen auszuführen, warum die FMA auch über solche Umstände informiert werden sollte, worin der Vorteil liege bzw. ob dies sogar eine EWR-rechtliche Vorgabe sei.

*Bei Prüfungen der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit sind strafrechtliche Ermittlungen standardmässig uneingeschränkt anzugeben, was sich auch aus*

*EWR-Rechtsakten<sup>2</sup> und europäischen Standards<sup>3</sup> ergibt. Vor allem aber stellt die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit eine Bewilligungsvoraussetzung dar, die von allen relevanten Personen dauerhaft einzuhalten ist. Konsequenterweise sollte die Einhaltung dieser Bewilligungsvoraussetzung laufend überprüft werden – insbesondere dann, wenn es zu wesentlichen Änderungen, beispielsweise der Einleitung von strafrechtlichen Untersuchungen gegen solche Personen kommt. Nur mit einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft an die FMA können seitens der FMA frühzeitig Abklärungen über mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrecht vorgenommen werden, vor allem dann, wenn sich die betroffene Person nicht an ihre Meldepflicht an die FMA hält. Die vorgebrachten Beispiele des LBV wären bei der Prüfung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit, zu der auch die Integrität und Zuverlässigkeit gehört, von der FMA zu berücksichtigen. Ob diese so gravierend sind, dass sie zur Folge hätten, dass eine Person die (mittlerweile europaweit einheitlichen) Anforderungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht mehr einhält, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Um diese Prüfung überhaupt zu ermöglichen, muss zunächst sichergestellt werden, dass die FMA die Informationen über strafrechtlich relevante Ermittlungen erhält. Daraufhin wird eine Prüfung hinsichtlich der Relevanz und der Auswirkungen für die Aufsicht vorgenommen - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Letzten Endes dient dies dem Schutz des Finanzplatzes, da dessen Reputation Schaden nehmen kann, wenn bei Finanzintermediären in führenden Positionen persönlich nicht geeignete Personen tätig sind. Die Reputation des Finanzplatzes ist ein hohes Gut und sollte im Sinne aller redlich tätigen Finanzintermediäre mit wirksamen Mitteln geschützt werden. Die gegenständlich vorgeschlagene*

---

<sup>2</sup> Beispielsweise: Art. 91 der Richtlinie 2013/36/EU und Art. 9 der Richtlinie 2014/65/EU.

<sup>3</sup> Beispielsweise: EZB Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit oder die Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselpositionen (EBA/GL/2021/06).



*Gesetzesänderung hat genau dies zum Ziel. Ergibt die Prüfung der FMA, dass die übermittelten Informationen aufsichtsrechtlich nicht relevant sind, werden, wie bei allen anderen Aufsichtswahrnehmungen, unmittelbar keine weiteren Handlungen vorgenommen; vor allem kommt es zu keiner Vorverurteilung (wie es der LBV in seiner Stellungnahme befürchtet), zumal auch die FMA dem Amtsgeheimnis unterliegt und datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten hat.*

**Zu Art. 35 Abs. 2**

Zur vorgeschlagenen Schaffung eines Beschwerderechts für die FMA, konkret zur Schaffung einer Weiterziehungsbefugnis an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Bezug auf Entscheide der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK), gab es sowohl positive als auch negative Wortmeldungen seitens einzelner Abgeordneter. Als positiv wurde von einem Abgeordneten insbesondere gewürdigt, dass das Beschwerderecht für Finanzmarktaufsichtsbehörden in der für Liechtenstein massgeblichen DACH-Region (Schweiz, Deutschland, Österreich) etablierte und bewährte Praxis ist und dass der VGH die Einführung eines Beschwerderechts für die FMA begrüsst. Hingegen äusserte sich ein Abgeordneter grundsätzlich negativ in Bezug auf das Beschwerderecht von Behörden und betonte, dass die Regierung überzeugende Argumente für die Einführung einer solchen Beschwerdelegitimation vorlegen müsse. Ein weiterer Abgeordneter äusserte sich kritisch ob des Umstands, dass die FMA in erster Instanz «Richter» bzw. «entscheidende Behörde» sei und mit der Einführung der Beschwerdelegitimation in zweiter Instanz zu einer Verfahrenspartei würde. Des Weiteren vertrat der Abgeordnete die Ansicht, dass eine für die Betroffenen positive Entscheidung (anders als im Strafverfahren) nicht abgeändert werden können sollte. Sollte die FMA-BK aus Sicht der FMA eine Fehlentscheidung treffen, solle die FMA an die Regierung herantreten und eine Gesetzesänderung anregen.

*Die geplante Formalisierung eines Stellungnahmerechts der FMA bei der FMA-BK wurde hingegen von mehreren Abgeordneten begrüsst (und darüberhinausgehend*

*für das Verfahren vor dem VGH auch als sinnvoll erachtet). Schliesslich bat ein Abgeordneter um Informationen zur einschlägigen Rechtslage in Luxemburg.*

*Die Regierung erachtet die Einführung einer Beschwerdelegitimation für die FMA weiterhin als richtig und sinnvoll.*

*Grundsätzlich ist festzustellen, dass die im Rahmen der ersten Lesung geäusserten (rechtlichen) Bedenken hinsichtlich des Umstands, dass die FMA bei Einführung einer Beschwerdelegitimation von einer Entscheidungsinstanz zu einer Verfahrenspartei wird, aus Sicht der Regierung unbegründet sind. Wie bereits im Vernehmlassungsbericht sowie dem Bericht und Antrag ausgeführt, hat der Staatsgerichtshof (StGH)<sup>4</sup> mehrfach bestätigt, dass es dem (einfachen) Gesetzgeber freisteht, eine Beschwerdelegitimation für Behörden vorzusehen. Der StGH begründet dies insbesondere damit, dass durch das Instrument der Beschwerdelegitimation einer Behörde das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts, also das öffentliche Interesse an der rechtsrichtigen Anwendung der Gesetze, gewahrt werden soll. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, ist die Beschwerdelegitimation von Behörden bspw. im Bereich des liechtensteinischen Steuerrechts sowie Datenschutzrechts bewährte Praxis. Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung die Einführung einer Beschwerdelegitimation als effiziente, international erprobte und rechtlich sichere Möglichkeit, den Rechtsrahmen des liechtensteinischen Finanzplatzes weiter zu stärken.*

*Des Weiteren ist festzustellen, dass der Finanzsektor ein für Liechtenstein wesentlicher Wirtschaftszweig ist, der massgeblich zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt. Das Finanzmarktrecht ist ein hoch dynamisches, komplexes Rechtsgebiet, das wesentlich durch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins geprägt ist und laufenden Abänderungen unterliegt. Sowohl die FMA als auch die FMA-BK leisten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wichtige Beiträge zur effektiven Durchsetzung des*

---

<sup>4</sup> z.B. StGH 2008/138.

*Finanzmarkrechts. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Regierung im gesamtstaatlichen Interesse, dass potentiell heikle bzw. kritische Entscheidungen zukünftig von mehreren Instanzen (und auch höchstrichterlich) gewürdigt werden können, sofern dies im Einzelfall von der FMA als im öffentlichen Interesse notwendig erachtet wird. Dass sowohl die FMA als auch die FMA-BK in wenigen Einzelfällen rechtlich falsche oder kritische Entscheidungen treffen können, liegt in der Natur der Sache und lässt sich nicht verhindern. Es ist Aufgabe und Wesen eines Rechtsstaats, dass solche Entscheidungen von einer höchstrichterlichen Instanz überprüft werden können. Höchstgerichtlich entschiedene Rechtsfragen stärken die Rechtssicherheit sowie die Akzeptanz von Entscheidungen und dienen der Rechtsentwicklung. Aus Sicht der Regierung bedeutet dies insbesondere keine Verschlechterungen für die Einwohnerinnen und Einwohner, im Gegenteil: es liegt im gesamtstaatlichen Interesse, dass einzelne Entscheidungen in einem solch komplexen und dynamischen Rechtsbereich wie dem Finanzdienstleistungsbereich durch mehrere unabhängige Instanzen geprüft werden können. Des Weiteren betont die Regierung erneut, dass eine Beschwerdelegitimation für die FMA nicht bedeutet, dass alle Entscheide der FMA-BK seitens der FMA an den VGH weitergezogen würden oder die Entscheidungen des VGH zwingend von jenen der FMA-BK abweichen müssen. Die FMA würde dieses Recht ausschliesslich in Einzelfällen ausüben, in denen aus ihrer Sicht ein öffentliches Interesse an einer weiteren Klärung bzw. Diskussion der Rechtslage durch eine weitere unabhängige Instanz besteht. Aus Sicht der Regierung ist die Einführung einer Beschwerdelegitimation für die FMA somit ein weiterer Baustein der kontinuierlichen Stärkung des Aufsichts- und Rechtsrahmens des Finanzsektors.*

*Dem Argument, dass die FMA bei einer aus ihrer Sicht kritischen Entscheidung der FMA-BK an die Regierung herantreten solle, um im konkreten Fall eine Gesetzesänderung zu erwirken, kann die Regierung nicht folgen. Abgesehen davon, dass Ad-hoc- bzw. Anlassgesetzgebung nicht die Regel werden sollte, könnte eine*

*Gesetzesänderung erst zeitlich deutlich nachgelagert zu einer Entscheidung der Gerichte erfolgen. Der Gesetzgebungsprozess erfordert zudem einen hohen personellen wie zeitlichen Aufwand und kann der Schnelligkeit der Entwicklungen im Finanzsektor teils nicht gerecht werden. Aus Sicht der Regierung ist es im gesamtstaatlichen Interesse sowie deutlich effizienter, wenn die FMA für jene Fälle, in denen sie einen Entscheid der FMA-BK anders beurteilen würde, die Möglichkeit bekommt, ihre Argumente vor dem VGH vorzutragen und anschliessend eine höchst-richterliche Entscheidung erfolgen kann. Da somit eine einfache, kostengünstige und international erprobte Möglichkeit besteht, um aus Sicht der FMA kritische, das öffentliche Interesse berührende Entscheidungen von einer weiteren unabhängigen Instanz überprüfen zu lassen, stellt die Ad-hoc-Gesetzgebung aus Sicht der Regierung keinen passenden Alternativvorschlag zum Ansinnen dieser Gesetzesvorlage dar.*

*Die Einführung des Rechts zur Stellungnahme vor der FMA-BK war im Rahmen der ersten Lesung unbestritten und wird seitens der Regierung jedenfalls als sinnvoll erachtet, da der Austausch von rechtlichen Argumenten bei komplexen Rechts- und Sachfragen immer sinnvoll ist und in Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren – wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt – kein Neuerungsverbot besteht. Selbstverständlich ist eine solche Stellungnahme auch im Verfahren vor dem VGH sinnvoll und richtig. Allerdings führt das Argument ins Leere, wenn es zu gar keinem Verfahren vor dem VGH kommt. Nach derzeitiger Rechtslage wird ein Entscheid der FMA-BK eben nur dann vom VGH beurteilt, wenn der/die Rechtsunterworfenene ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid erhebt. Dies wird logischerweise hauptsächlich in jenen Fällen der Fall sein, in denen die FMA-BK eine Entscheidung der FMA stützt. In diesen Fällen wird das Bedürfnis der FMA, dem VGH eine Stellungnahme mit ihrer Rechtsansicht zu erstatten, jedoch geringer sein, als in jenen Fällen, in denen die FMA-BK einen Entscheid der FMA aufhebt oder abändert. Ohne die Einführung einer Beschwerdelegitimation für die FMA werden diese Fälle im*

*Regelfall überhaupt nicht vor dem VGH landen und kann die FMA somit auch keine Stellungnahme mit Ausführungen zu ihrer Rechtsansicht vor dem VGH erstatten. Hingegen würde die FMA bei Einführung einer Beschwerdelegitimation beim VGH automatisch Partei in diesem Verfahren und hätte ein entsprechendes Stellungnahmerecht. Die Einführung eines blossen Stellungnahmerechts für die FMA vor dem VGH wird dem Ansinnen dieses Gesetzesvorhabens somit nicht gerecht und ist aus Sicht der Regierung daher keine sinnvolle Alternative zur Einführung einer Beschwerdelegitimation der FMA.*

*In Bezug auf die Frage, ob der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Luxemburg (CSSF) ein vergleichbares Beschwerderecht zukommt, traf die Regierung entsprechende Abklärungen mit der CSSF. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass auch der CSSF in Luxemburg ein entsprechendes Beschwerderecht zukommt und somit auch Luxemburg eine zur Schweiz, zu Deutschland und Österreich vergleichbare Regelung getroffen hat.*

*Zusammenfassend können die im Rahmen der ersten Lesung im Landtag vorgebrachten kritischen Argumente in Bezug auf die Einführung einer Beschwerdelegitimation für die FMA aus Sicht der Regierung inhaltlich entkräftet werden bzw. überwiegen aus Sicht der Regierung weiterhin die Vorteile der Schaffung einer solchen Möglichkeit für die FMA. Der Blick in die massgeblichen Nachbarländer zeigt, dass ein Behördenbeschwerderecht für die Finanzmarktaufsichtsbehörden Standard und unbestritten ist. Auch das liechtensteinische Verfassungsrecht gibt dem (einfachen) Gesetzgeber entsprechenden Regelungsspielraum. Der Finanzsektor ist ein für Liechtenstein in verschiedener Hinsicht sehr relevanter und wichtiger Wirtschaftszweig, der auch mit Risiken verbunden ist. Der Austausch rechtlicher und sachlicher Argumente trägt zur Stärkung des entsprechenden Rechtsrahmens bei. Ein blosses Stellungnahmerecht bzw. die Option, Gesetze laufend an Rechtsprechung anzupassen, sind nach Meinung der Regierung aus den oben ausgeführten Gründen keine zielführenden Alternativen. Vor diesem Hintergrund hält die*

*Regierung an ihrem Vorschlag fest, die Beschwerdelegitimation der FMA gesetzlich vorzusehen.*

## **2.2 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

### **Zu Art. 257 Abs. 4 bis 8**

Eine Abgeordnete wollte wissen, ob die Ausdehnung der Strafbarkeit auf natürliche Personen mit Geschäftsleitungsfunktion vom EWR-Recht gefordert wird.

*Mit der gegenständlichen Vorlage wird die Aufnahme von Regelungen zur Strafbarkeit von juristischen Personen in den vorgenannten Spezialgesetzen analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen vorgeschlagen. Damit soll eine Vereinheitlichung und Angleichung an die anderen Finanzmarktaufsichtsgesetze erreicht werden. Es handelt sich somit nicht um eine Vorgabe aus dem EWR-Recht. Die Regierung weist darauf hin, dass damit nicht der Kreis der natürlichen Personen, welcher sanktioniert werden kann, ausgeweitet, sondern die Möglichkeit geschaffen wird, Sanktionen gegen juristische Personen auszusprechen.*

*Der Kreis jener natürlicher (Leitungs-)personen, welche durch ihr Tun bzw. Unterlassen eine Verbandsverantwortlichkeit auslösen können, ist in Abs. 4 genannt. Die juristische Person kann zudem bei Vorliegen eines Organisationsverschuldens (Abs. 5) zur Verantwortung gezogen werden.*

*Wird seitens der FMA eine Unternehmensstrafe ausgesprochen, kann die Sanktionierung der handelnden natürlichen Person bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als mit abgegolten betrachtet werden. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person nämlich dann absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung der natürlichen Person entgegenstehen. Dies kann insbesondere für die handelnde Person von Vorteil sein, zumal eine Sanktionierung von natürlichen Personen für die Betroffenen einschneidende Konsequenzen haben kann für ihr berufliches Fortkommen. Zudem kann*

*eine Unternehmensstrafe auch präventiv mit Blick auf die Veranlassung der notwendigen unternehmensinternen Kontrollmassnahmen etc. wirken.*

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*





### **III. REGIERUNGSVORLAGEN**

#### **1.1 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor Art. 21a

*Information der Öffentlichkeit*

Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 5

*a) Grundsatz*

5) Besondere Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit nach Art. 21b sowie nach den in Art. 5 genannten Gesetzen bleiben vorbehalten.

## Art. 21b

*b) Warnmeldungen*

1) Die FMA kann zur Erreichung der Ziele nach Art. 4 die Öffentlichkeit durch eine Warnmeldung auf ihrer Internetseite informieren, sofern eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismässig ist. Insbesondere kann die FMA darüber informieren, dass eine natürliche oder juristische Person oder der Betreiber einer Internetseite, Emailadresse oder Telefonnummer zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten nach einem in Art. 5 genannten Gesetz nicht berechtigt ist.

2) Die FMA kann in der Warnmeldung den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die Geschäfts- oder Wohnanschrift, die Handelsregisternummer, die Internetadresse, Telefonnummer sowie weitere sachdienliche Informationen und Daten angeben, sofern dies im konkreten Einzelfall, insbesondere zum Schutz der Kunden oder der Beaufsichtigten, zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen oder zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Liechtensteins, erforderlich ist.

3) Der von einer Warnmeldung nach Abs. 1 Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmässigkeit bei der FMA beantragen; sie hat darüber mit Verfügung zu entscheiden. Stellt die FMA fest, dass die Veröffentlichung rechtswidrig war, hat sie die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag der betroffenen Person von der Internetseite zu entfernen.

Art. 25b

*Berufsausübungsverbot*

1) Liegt eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, mit deren Vollzug die FMA betraut ist, kann sie Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, auch wenn diese nicht mehr in dieser Position tätig sind, die Ausübung der Tätigkeit, insbesondere die Wahrnehmung von Funktionen bzw. Leitungsaufgaben, bei einem von ihr Beaufsichtigten vorübergehend, höchstens aber bis zu fünf Jahre untersagen.

2) Bei einer wiederholten, schwerwiegenden oder systematischen Verletzung einer aufsichtsrechtlichen Bestimmung kann die FMA die Ausübung der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten dauerhaft untersagen.

3) Zur Durchsetzung eines Verbots nach Abs. 1 oder 2 besitzt die FMA gegen die von ihr Beaufsichtigten alle erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz und den in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetzen.

4) Weitergehende Bestimmungen über das Berufsausübungsverbot nach den in Art. 5 genannten Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 26a Abs. 2

2) Die FMA und andere zuständige inländische Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 26b Abs. 2

2) Die FMA darf zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten alle notwendigen Auskünfte, Berichte, Unterlagen, Informationen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 27

*Mitteilungspflicht der Behörden*

1) Die Staatsanwaltschaft hat die FMA über die Einleitung und Einstellung von Strafverfahren zu verständigen:

- a) bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder von diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind; oder
- b) die sich auf die in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetze beziehen.

2) Die Gerichte übermitteln der FMA Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen der in Abs. 1 genannten Strafverfahren.

Art. 27c Abs. 1 und 2

1) Ersuchen sind per Post, Fax oder mit einem sicheren elektronischen Mittel an die FMA zu stellen.

2) In dringenden Fällen kann ein Ersuchen mündlich gestellt werden. Sofern die FMA sich nicht mit einer anderen Vorgehensweise einverstanden erklärt, wird das mündliche Ersuchen anschliessend unverzüglich unter Verwendung eines der in Abs. 1 genannten Mittel schriftlich nachgereicht.

Art. 27f Abs. 2

2) Die FMA kann ein Ersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde aus einem Drittstaat auch dann ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 27a bis 27e nicht erfüllt sind.

Art. 27h Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

1) Ist ein Ersuchen nach Art. 27g zulässig, so hat die FMA:

a) diejenige Person, die über die verlangten Informationen verfügt (Informationseinhaber), zu benachrichtigen über:

1. den Eingang des Ersuchens und die verlangten Informationen;

Art. 27n Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 3

1) Die FMA hat nach Aufhebung des Informationsverbots unverzüglich zu informieren:

b) betroffene Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der FMA bekannt sind, über:

2. die verlangten Informationen;

3) Verfügt der Informationseinhaber über keine im Ersuchen verlangten Informationen zu einer Person und hat er dies der FMA mitgeteilt, so entfällt eine Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b gegenüber dieser Person.

Art. 34a Abs. 2 bis 4

2) Wer gegen das verhängte Berufsverbot nach Art. 25b Abs. 1 verstösst, wird von der FMA mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft.

3) Wer gegen das verhängte Berufsverbot nach Art. 25b Abs. 2 verstösst, wird von der FMA mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 35 Abs. 2

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; dieses Recht steht auch der FMA zu.

Art. 36 Abs. 2

2) Im Verfahren vor der FMA-Beschwerdekommision ist der FMA die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2c und 2d

**K. Gebühren für weitere Tätigkeiten**

2c. Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 21b FMAG beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

2d. Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung nach Art. 25b FMAG beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

## 1.2 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2015 Nr. 231, wird wie folgt abgeändert:

Art. 257 Abs. 4 bis 8

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder



- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen nach Abs. 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

8) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dadurch dem Zweck dieses Gesetzes entsprochen wird und die Veröffentlichung verhältnismässig ist.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

### **1.3 Gesetz über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBI. 2018 Nr. 464, wird wie folgt abgeändert:

Art. 104 Abs. 4 bis 8

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen nach Abs. 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

8) Für die Veröffentlichung rechtskräftig verhängter Strafen und Bussen gilt Art. 96 sinngemäss.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**1.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 5 bis 9

5) Die FMA hat Bussen nach Abs. 4 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Für Übertretungen nach Abs. 4, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 4 auf die Hälfte herabgesetzt.

9) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



## 1.5 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9, wird wie folgt abgeändert:

Art. 82 Abs. 4 bis 7

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 und 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder

- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen nach Abs. 2 und 3, welche von Angestellten der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Angestellten nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

## **1.6 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 35 Abs. 4 bis 9**

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen nach Abs. 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

8) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

9) Die FMA kann die Verhängung von Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

## 1.7 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Bankengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom ... über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

Art. 175

Aufgehoben

#### **II.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.